

A man with glasses and a woman are sitting at a desk, looking at a laptop. The man is gesturing with his hand while speaking.

Infrastrukturförderung für Gemeinden – Aufschließung von Betriebsgebieten

Infoblatt

1) Grundlagen

- + Größenordnung des Projektes bzw. das Projekt selbst muss wirtschaftlich sinnvoll sein
- + Projekte von Einzelgemeinden sind am örtlichen Bedarf auszurichten, z. B. für die Erweiterung von bereits bestehenden Unternehmen, und sollen grundsätzlich < 6 ha verwertbare Fläche haben. Ausnahmen sind plausibel zu begründen.
- + Interkommunale Projekte sollen an einer Hauptverkehrsachse oder einer Bezirkshauptstadt in Niederösterreich liegen und können auch > 6 ha verwertbare Fläche haben; interkommunale Betriebsgebiete schließen jedoch kleine Einzelgemeinde-Betriebsgebiete für den örtlichen Bedarf nicht aus. Ausnahmen sind plausibel zu begründen.
- + Interkommunale Projekte sollen auf Grundlage einer Willensbekundung aller beteiligten Gemeinden zur langfristigen Zusammenarbeit und in Abstimmung mit regionalen Konzepten, wie z. B. kleinregionales Rahmenkonzept, entwickelt werden.



2) Voraussetzungen

- + Projekteinreichung durch die Gemeinde (Projektträger) sowie vor der Projektdurchführung; bei interkommunaler Standortkooperation: Einreichung durch mehrere Gemeinden in entsprechender Rechtsform als Projektträger
- + Maßstab für ein interkommunales Projekt ist die verbindliche Kosten- und Einnahmenaufteilung.
- + Mindestens 2 Interessenten (Firmen im konkreten Verhandlungsstadium, Miete oder Kauf)
- + Zentrale Flächen des Gewerbegebietes müssen durch die Gemeinde gesichert sein, sodass die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist.

3) Förderfähige Kosten

Grundsätzlich sind nur jene Kosten förderfähig, die in **ursächlichem und unmittelbarem** Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

a) Kosten, denen im Wesentlichen Einnahmen/Abgaben an die Gemeinde gegenüberstehen, sowie (Vorleistungs-)Kosten, die der Gemeinde refundiert werden:

- + Straßenbau inkl. Gehsteige und Oberflächenentwässerung
- + Straßenbeleuchtung
- + Bauaufsicht und externe Planungsarbeiten
- + Spezialfall: Versorgungsleitungen (z. B. Kabel, Strom, Gas, Fernwärme usw.)
Diese sind dann förderbar, wenn die Gemeinde die Investition der Errichtung ganz oder teilweise (Förderung dann aliquot) selbst tätigt (z. B. über eine einmalige Kostenbeteiligung). Wesentlich ist, dass die Gemeinde die Investition theoretisch aktivieren kann. Laufende Gebühren, die der Gemeinde in Rechnung gestellt werden (z. B. eine monatliche Gebühr für die Kostenbeteiligung an der Investition), sind nicht förderbar (da auch nicht aktivierbar).
- + Zugehörige Planungs- und Architekturleistungen: maximal 10 % der Baukosten

b) Kosten, die im Wesentlichen nicht durch Einnahmen/Abgaben sowie Refundierungen an die Gemeinde gedeckt sind (Sonderkosten):

- + Baureifmachung/Geländeregulierung der Grundstücke
- + Anbindung an das höherrangige Straßennetz
- + Errichtung erforderlicher Brücken
- + Errichtung von Eisenbahnkreuzungen
- + Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen (im Sinne von Baureifmachung)
- + Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen
- + Zugehörige Planungs- und Architekturleistungen: maximal 10 % der Baukosten



4) Nichtförderfähige Kosten

- + Grunderwerb
- + Interne Planungsarbeiten (Eigenleistungen der Gemeinde)
- + Schmutzwasserkanalisation und Wasserversorgung

5) Förderhöhen

a) Förderhöhe für Projekte von EINZELGEMEINDEN:

Kostenart	max. förderbare Investitionskosten	Darlehen	Zuschuss
a) Kosten (einnahmende)	€ 600.000,-	15 % (der förderbaren Kosten) 1/3 (33,3 %) im Regionalfördergebiet	
b) Sonderkosten	€ 400.000,-		1/4 (25 %) (der förderbaren Sonderkosten) 1/2 (50 %) im Regionalfördergebiet

b) Förderhöhe für Projekte von INTERKOMMUNALEN KOOPERATIONEN:

Kostenart	max. förderbare Investitionskosten	Darlehen	Zuschuss
a) Kosten (einnahmende)	€ 1.200.000,-	2/3 (66,67 %) (der förderbaren Kosten)	
b) Sonderkosten	€ 800.000,-		1/4 (25 %) (der förderbaren Sonderkosten) 1/2 (50 %) im Regionalfördergebiet
c) Entwicklungskosten*	€ 20.000,-		1/2 (50 %) (der förderbaren Entwicklungskosten)

*Kosten für die Entwicklung der Kooperation wie Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, externe Begleitung (Moderation/Mediation)

c) Konditionen des geförderten Darlehens:

Art	Darlehen
Zinsen	0 %
Laufzeit	13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei
Besicherung	Gemeinde muss die Rückzahlung des Darlehens gewährleisten
Förderungswerber	Gemeinde

6) Antragstellung und Prozedere

- + Abstimmung und Koordinierung mit dem ecoplus Investorenservice, ob das betroffene Betriebsgebiet die Fördervoraussetzungen erfüllt
- + Abstimmung und Koordinierung mit dem ecoplus Investorenservice betreffend erforderliche konzeptionelle Grundlagen
- + Online-Antragstellung unter <https://foerderportal.ecoplus.at/>
- + **Der Förderantrag muss vor Beginn der Projektdurchführung (erste verbindliche Bestellung von Anlagen bzw. Leistungen oder die Aufnahme der Bauarbeiten) bei ecoplus einlangen > schriftliche Empfangsbestätigung von ecoplus.**
- + Bei Antragstellung sind detaillierte Informationen zur Finanzierung (Eigenmittel/Budgetierung) anzuführen.
- + Bis zur definitiven Beschlussfassung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung trägt der Projektträger das Ausfinanzierungsrisiko.
- + Beschlussprozedere: Die einzelnen Projektanträge werden den zuständigen Gremien der ecoplus zur Beurteilung und deren Förderempfehlungen anschließend der Niederösterreichischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kontakt:

ecoplus Investorenservice

DI Andreas Kirisits, Geschäftsfeldleiter Investorenservice

Tel.: +43 2742 9000-19744, a.kirisits@ecoplus.at

www.ecoplus.at

